

Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

Ordnung von LSP und TG Kiel, im Kreisschwimmverband Kiel

I Name, Geschäftsjahr

§ 01 Name

1. Der Stützpunkt ist eine Abteilung des Kreisschwimmverbandes Kiel und trägt den Namen „Leistungsstützpunkt und Trainingsgemeinschaft Kiel“ (LSP/TG KIEL).

§ 02 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck, Gliederung, Aufgaben, Grundsätze

§ 03 Zweck

1. LSP und TG betreiben und fördern den Leistungssport im Bereich Schwimmen im Einzugsbereich der Sparte Schwimmen im Sportverband Kiel nach den jeweils festgelegten Wettkampf- und Spielregeln.
2. LSP und TG fördern die effiziente Ausnutzung der verfügbaren Wassernutzungszeiten für Trainingszwecke durch eine alters- und leistungsgerechte Zusammenführung von Aktiven in Trainingsgruppen.
3. LSP und TG unterstützen und beraten die Vereine bei ihren eigenen, schwimmsportlichen Aktivitäten.
4. Um die vorgenannten Ziele erreichen zu können, sind alle Vereine, die Sportler*innen an LSP oder TG entsenden (im Folgenden „Vereine“ genannt), Mitglieder im Landessportverband SH, im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband und/oder im Schleswig-Holsteinischen Turnerbund sowie Mitglieder in den jeweiligen Fachverbänden der betriebenen Sportarten und erkennen deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 04 Aufgaben

Mittel zur Erreichung der Zwecke sind:

1. die Bildung leistungsstarker Wettkampfmanschaften,
2. die Teilnahme der Sporttreibenden an regelmäßigen, methodisch geordneten, hochrangigen Meisterschaften, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Schwimmsports,
3. die Aus- und Fortbildung von Schwimmer*innen,
4. die Teilnahme von Sporttreibenden, und Trainer*innen an Lehrgängen zur Rettung Ertrinkender,
5. die Teilnahme der Trainer*innen und ehrenamtlich tätigen Funktionsträger*innen an Lehrgängen für die Aus- und Fortbildung von Trainer*innen, Fachwart*innen sowie Kampf- und Schiedsrichter*innen,



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

6. Die Einhaltung der Antidopingbestimmungen sowie der Bestimmungen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt von SHSV, DSV und LSV.
7. die Jugendpflege und Abhaltung zweckdienlicher Veranstaltungen.

§ 05 Grundsätze

1. LSP und TG sind selbstlos tätig; sie verfolgen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen dürfen nur für Aufgaben verwendet werden, die den in dieser Ordnung festgelegten Zwecken dienen.
2. Die gewählten Mitglieder der Organe von LSP und TG (§§ 18-22) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. LSP und TG sind berechtigt, dem KSV und den Vereinen zur Erreichung ihres Zwecks Vorschläge zur Einstellung von haupt- und nebenamtlichem Personal zu unterbreiten.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken von LSP und TG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen und/oder Vergütungen begünstigt werden.
4. LSP und TG wahren parteipolitische Neutralität. Sie räumen allen Menschen gleiche Rechte ein und vertreten den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

III Mitglieder, Rechte, Pflichten

§ 06 Mitgliedschaft

1. Mitglied in LSP und TG können nur Vereine oder deren Schwimmabteilungen werden.
2. Die Aufnahme von Sporttreibenden in die Trainingsgruppen von LSP und TG ist nur nach den Grundsätzen der „Kriterien zur Aufnahme in LSP und TG“ möglich.

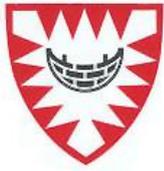
§ 07 Rechte

1. Die Rechte der Mitglieder bestehen in der Nutzung aller durch LSP und TG gewährleisteter Einrichtungen.
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 08 Pflichten

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

1. Beachtung, Einhaltung und Innehalten dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des KSV-Vorstandes und des KSV-Verbandstages.
2. der pünktlichen Zahlung der Rechnungen



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

IV Beendigung der Mitgliedschaft

§ 09 Die Mitgliedschaft in der LSP und TG erlischt durch

1. **Austritt,**
2. **Ausschluss,**
3. **Auflösung von LSP und TG** am Tag des Eintritts des Ereignisses.

§ 10 Austritt aus LSP und TG

1. Der **Austritt** aus LSP und TG ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. jedes Kalenderjahres möglich.
2. Das ausscheidende Mitglied hat nach Abrechnung aller in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Kosten keine weiteren finanziellen Ansprüche auf das Vermögen von KSV, LSP und TG.
3. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft in LSP und TG erlöschen alle Ansprüche des austretenden Mitglieds an LSP und TG.
4. Mit dem Eingang der Mitteilung über das Ausscheiden aus LSP und TG erlischt das Stimmrecht des Mitglieds für Beschlüsse, soweit diese erst nach Ende der Mitgliedschaft wirksam werden.

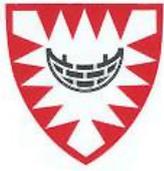
§ 11 Ausschluss aus LSP und TG

1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand des KSV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Organs bei folgenden Tatbeständen aus LSP und TG ausgeschlossen werden:
 - 1.1 bei erheblicher Nichterfüllung ordnungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 1.2 bei Zahlungsrückstand
 - 1.3 bei einem schweren Verstoß gegen Interessen von LSP und TG und /oder der Vereine
2. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
3. Gegen den Ausschluss aus LSP und TG steht dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung der Einspruch beim Vorstand des KSV zu. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem Tag der Zustellung des Einschreibens an die letzte LSP und TG bekannte Adresse des Betroffenen. Bis zur Entscheidung des Vorstands des KSV ruhen die Rechte des Mitglieds von LSP und TG.

§ 12 Verpflichtungen bei Austritt oder Ausschluss aus LSP und TG

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. alle LSP- und TG-eigenen Gegenstände zurückzugeben,
2. über ein betrautes Amt Rechenschaft abzulegen,
3. erhaltene Vorschüsse abzurechnen und auszugleichen.
4. Bei Ausschluss sind darüber hinaus sämtliche Abzeichen von LSP und TG abzulegen.



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

V Finanzen und Beiträge

§ 13 Allgemeines

1. Finanzen und Beiträge werden in der Finanz- und Beitragsordnung von LSP und TG geregelt.

VI Haftungen

§ 14 Entstandene Schäden durch Sporttreibende, Trainer*innen oder Funktionäre an LSP und TG

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die Sporttreibende, Trainer*innen oder Funktionäre an LSP und TG verursachen, haftet die betroffene Person gegenüber LSP und TG nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Mitgliedern, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, haften in diesem Falle die gesetzlichen Vertreter.

VII Organe von LSP und TG

§ 15 Die Organe von LSP und TG sind

1. der **Vorstand** von LSP und TG
2. die **Fachausschüsse**
3. der **Lenkungsausschuss**

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Abteilungsleiter*in,
 - dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter*in
 - dem/der Finanzverwalter*in
 - dem/der Cheftrainer*in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des KSV-Vorstands und des KSV-Verbandstages. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Abteilungsleiter*in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten von LSP und TG. Er berichtet dem KSV-Vorstand und dem KSV-Verbandstag regelmäßig über seine Tätigkeit und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und mit Zustimmung des KSV-Vorstands verbindliche Ordnungen zu erlassen. Er hat für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Er tagt regelmäßig nach Bedarf, mindestens viermal pro Jahr.



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren vom KSV-Verbandstag gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur Vollmitglieder der KSV-Mitgliedsvereine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig durch Rücktritt oder Tod aus, kann sich der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch ergänzen.
5. Aufwandsentschädigungen werden vom KSV-Vorstand festgesetzt.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat zum KSV-Verbandstag einen Jahresbericht zu erstellen.

§ 17 Der/die Abteilungsleiter*in

1. Der/die Abteilungsleiter*in vertritt LSP und TG gegenüber Vereinen und Öffentlichkeit.
2. Soweit dem/der Abteilungsleiter*in durch diese Ordnung nicht direkt Aufgaben zugewiesen wurden und er durch die Ordnung und/oder durch Beschlüsse der KSV-Mitgliederversammlung oder des KSV-Vorstands oder der Satzung der Vereine gebunden ist, ist er/sie frei in der Ausübung seines/ihres Amtes. Er/sie kann Aufgaben delegieren und Aufgaben übernehmen.
3. Ihm/ihr obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands
4. Er/sie wird im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Abteilungsleiter*in vertreten.

§ 18 Der/die stellvertretende Abteilungsleiter*in

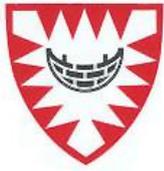
1. Er/sie ist berechtigt, den/die Abteilungsleiter*in im Verhinderungsfall zu vertreten.
2. Er/sie wird durch den/die Abteilungsleiter*in im Verhinderungsfall vertreten.
3. Seine/ihre Aufgaben sind insbesondere die Abstimmung aller organisatorischen Fragen mit den Vereinen.

§ 19 Der/die Finanzverwalter*in

1. Der/die Finanzverwalter*in ist verantwortlich für die Budgetierung und Abrechnung aller Mittel von LSP und TG. Er/sie hat sämtliche Kassengeschäfte verantwortlich zu überwachen und die Abrechnung nach Abstimmung mit der/dem KSV-Kassenwart*in mit den Vereinen durchzuführen.
2. Der/die Finanzverwalter*in kann von jedem/jeder Trainer*in jederzeit Abrechnung verlangen und hat das Recht, Ausgaben zu stoppen, bis die nächste Vorstandssitzung über die Angelegenheit befindet. In Eilfällen entscheidet der KSV-Vorstand endgültig.
3. Er/sie unterliegt der Bindung dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des KSV-Vorstands und des KSV-Verbandstages.

§ 20 Der/die Cheftrainer*in

1. Der/die Cheftrainer*in ist verantwortlich für alle sportfachlichen Fragen.



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

2. Der/die Cheftrainer*in koordiniert das Training in allen Trainingsgruppen von LSP und TG. Er/sie führt das LSP/TG-Trainerteam und koordiniert alle im Zusammenhang mit Training, Wettkämpfen, Lehrgängen und Trainingslagern stehenden Aufgaben.
3. Der/die Cheftrainer*in ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben Referenten zu benennen, die vom LSP/TG-Vorstand bestätigt werden müssen.

§ 21 Ausschüsse

1. Es gibt folgende ständige Ausschüsse, die von jeweils einem Fachwart geleitet werden:
 - 1.1. den Schwimmausschuss,
 - 1.2. den Presseausschuss,
2. Weitere Ausschüsse können durch den LSP/TG-Vorstand gebildet werden. Sie können als ständige Ausschüsse oder als zeitlich oder sachlich befristete Ausschüsse gebildet werden. Die Anzahl ihrer Mitglieder wird durch den LSP/TG-Vorstand festgelegt.
3. Ausschüsse wählen auf ihrer ersten Sitzung ihren Fachwart.
4. LSP/TG-Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen.

§ 22 Die Fachwarte

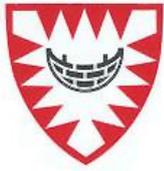
1. Den Fachwarten obliegt die Leitung ihrer jeweiligen Fachausschüsse.
2. Sie sind verpflichtet, dem LSP/TG-Vorstand von ihrer Ausschussarbeit zu berichten.
3. Die Fachwarte können für ihre jeweiligen Ausschüsse weitere Mitglieder der KSV-Mitgliedsvereine berufen. Diese müssen dann vom LSP/TG-Vorstand bestätigt werden.
4. Die Fachwarte können Teile ihrer Aufgaben an Mitglieder ihrer jeweiligen Ausschüsse delegieren. Im Verhinderungsfall werden sie durch eine*n Stellvertreter*in vertreten.

§ 23 Die Fachausschüsse (Sport)

1. Die Fachausschüsse Sport sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihren jeweiligen Fachsparten verantwortlich.
2. Mitglieder Kraft Amtes sind der/die jeweilige für die Fachsparte zuständige Fachwart, die Ausschussmitglieder sowie der/die jeweilige Cheftrainer*in.

§ 24 Der Presseausschuss

1. Der Presseausschuss sorgt für einen wirkungsvollen Presse-, Nachrichten- und Werbedienst in Übereinstimmung mit den Organen von LSP und TG. Er ist verantwortlich für die Übermittlung von Nachrichten und Pressemitteilungen an Medienvertreter*innen, Social-Media-Beauftragte sowie deren Weitergabe an die Vereine. Er unterliegt im Übrigen den Weisungen des Vorstands.
2. Ein Mitglied dieses Ausschusses ist als Archivar einzusetzen.



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

§ 25 Der Lenkungsausschuss

1. Der Lenkungsausschuss ist ein beratendes Gremium.
2. Er ist für Veränderung, Verbesserung und Erweiterung der Strukturen von LSP und TG zuständig.
3. Er wird ferner bei Unstimmigkeiten innerhalb der Strukturen des LSP und der TG und der Mitgliedsvereine für die Wiederherstellung eines reibungslosen Ablaufs aktiv.
4. Er setzt sich zusammen aus Abgesandten derjenigen wettkampfsporttreibenden Mitgliedsvereine des KSV, die am Trainingsgeschehen von LSP und TG teilnehmen. Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - a. Vorstandsmitglieder der Vereine oder der Schwimmabteilungen
 - b. KSV-Vorstandsmitglieder
 - c. LSP/TG-Vorstandsmitglieder
 - d. Leitende Trainer*innen der Trainingsgruppen von LSP und TG
5. Die Lenkungsausschussmitglieder sind berechtigt, ihren Kreis (temporär) zu erweitern.

VIII Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungsänderungen

Änderungen dieser Ordnung, insbesondere auch Änderungen des Zwecks von LSP und TG, bedürfen einer Mehrheit der in der KSV-Mitgliederversammlung anwesenden voll stimmberechtigten Mitglieder.

§ 27 Auflösung der LSP und TG

1. Die Auflösung von LSP und TG kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen KSV-Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden voll stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung von LSP und TG oder Wegfall des Zweckes nach § 4 dieser Ordnung wird das vorhandene Vermögen von LSP und TG entsprechend der aktuellen Mitgliedsanteile an die Mitglieder zurückgezahlt.
3. Werden LSP und TG durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit aufgelöst, ist der/die KSV-Vorsitzende der allein vertretungsberechtigte Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 28 Allgemeines

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung gegen zwingendes Recht verstoßen, so sollen die Bestimmungen dieses Rechtes auf diese Ordnung Anwendung finden.
2. LSP und TG unterliegen im Sportverkehr im Übrigen den Bestimmungen der Bundes- und Landesfachverbände sowie des DOSB und des Landessportbundes, soweit LSP und TG davon berührt sind.

§ 29 Protokolle

1. Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

2. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Die Protokolle sind dem KSV-Vorstand zur Kenntnis vorzulegen. Die Vereine erhalten eine Kopie der Protokolle.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 13.05.2022 von der KSV-Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 13.05.2022

Steffen Weber
KSV-Vorsitzender

Martin Jürgensen
stellvertr. KSV-Vorsitzender